

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 20.

Neustrelitz, den 22. September 1924.

1924. Nr. 4.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 60. Die Neustrelitzer Pfarrverhältnisse. 61. Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats. 62. Anstellung eines Pressedirektors des Evangelischen Presseverbandes für beide Mecklenburg. 63. Anstellung eines zweiten Landesgeistlichen für Innere Mission. 64. Zehrungsgelder zu den Propsteitagen. 65. Aenderung der Kirchlichen Formulare. 66. Höhe der Kirchensteuern. 67. Kirchensteuergesetz. 68. Zuschüsse aus der Landeskirchensteuerkasse zur Pfarrbesoldung. 69. Zuschüsse an bedürftige Kirchentassen.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 132. Pressedirektor. 133. Organisten und Küster. 134. Umfrage nach der Zahl der Frauen im Kirchengemeinderat. 135. Kirchengelohn der Konfirmanden. 136. Kirchenkollekte für den Landesverband der Evangelischen Jungmännervereine beider Mecklenburg.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung.

(60.) Der Kirchentag hat betreffend **die Neustrelitzer Pfarrverhältnisse** folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 32, Absatz 4 der Verfassung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 S. 7) erhält folgenden Zusatz:

- a. Der Stadtpfarrer in Neustrelitz, der zugleich Mitglied des Oberkirchenrats ist, wird nach § 31, 1 der Kirchenverfassung ohne Mitwirkung der Kirchengemeinde ernannt.
- b) Die Kirchengemeinde Neustrelitz hat für den dritten Pfarrer jedesmal das Wahlrecht.

(61.) Der Kirchentag hat folgende **Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats** (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 S. 40 und Nr. 12 S. 58) beschlossen, die hiermit durch erneuten Abdruck des ganzen Gesetzes verkündet wird.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1924 an wird bei einmaligem sonn- und festtäglichem Gottesdienst einschließlich der üblichen Vespers und Passionsgottesdienste und bei den andern Amtshandlungen dem Organisten eine Jahresentschädigung von 100 Goldmark gewährt, bei mehr Dienst ein zu vereinbarendes Mehr, bei weniger Dienst entsprechend weniger. Die Kirchengemeinderäte schließen mit den Organisten entsprechende Verträge ab, nach deren Genehmigung der Oberkirchenrat die Organisten anstellt. Die Anstellung der Küster geschieht durch die Kirchengemeinderäte nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

§ 2.

Die vom Staat bisher frei gewordenen Bezüge werden von den Kirchengemeinderäten eingenommen und zur Besoldung der Organisten und Küster verwendet. Die Bezüge werden in Goldmark umgerechnet nach dem Marktpreis des tatsächlichen Lieferungsstages.

§ 3.

Ein etwa sich ergebender Überschuß der Bezüge fließt in die Ortskirchenkasse, ein Unterschuß ist aus der Ortskirchenkasse zu bezahlen, und zwar Michaelis nach Ablauf des Dienstjahres.

§ 4.

Unvermögende Kirchenstellen haben eine Beihilfe aus der Landeskirchensteuerkasse zu beantragen.

§ 5.

Die Besoldungsverhältnisse der Organisten und Küster im Lande Rügen regelt der dortige Propsteitag in Anlehnung an das vorliegende Gesetz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats und des Kirchentagsvorstandes.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(62.) Der Kirchentag hat mit der **Anstellung eines Pressedirektors des Evangelischen Presseverbandes für beide Mecklenburg** sich einverstanden erklärt und $\frac{1}{7}$ der Kosten für das Gehalt und die Tätigkeit des Pressedirektors auf die Landeskirchensteuerkasse übernommen.

Der Oberkirchenrat bemerkt dazu Folgendes:

Der Presseverband für beide Mecklenburg hat seinen Sitz in Rostock. Seine Vorstandsmitglieder sind: D. von Derzen-Doberan, Vorsitzender; Pastor Frahm-Rostock; Superintendent Mittel-Güstrow; Oberstleutnant v. Hassel-Doberan; Pastor Gehrke-Volkenshagen; Erster Staatsanwalt Schmalk-Güstrow; Pastor Albrecht-Gehlsdorf. Für Mecklenburg-Strelitz: Erster Staatsanwalt Dr. Müller und Kirchenrat Langbein-Schwichtenberg.

Der Presseverbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1924 den Pastor Albrecht in Gehlsdorf einstimmig zum Pressedirektor ernannt. Er wird seinen Wohnsitz nach Schwerin verlegen, bleibt aber landeskirchlicher Pastor. Er ist in Lehre und Wandel dem Oberkirchenrat, in allen Pressesachen dem Vorstande des Presseverbandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ein gegenseitiges halbjährliches Kündigungsrecht ist vorbehalten. — Durch den Beschluß des Mecklb.-Strelitzer Kirchentages ist der Pastor Albrecht als Pressevertreter auch für Mecklenburg-Strelitz anerkannt.

(63.) Nachdem der Pastor Friedrich Schoof aus Behren Lübbin nach Schwerin als **zweiter Landesgeistlicher für die Innere Mission** vom Oberkirchenrat in Schwerin berufen worden ist, hat der Kirchentag beschlossen, daß dieser Geistlicher auch für Mecklenburg-Strelitz berufen und sein Gehalt zu $\frac{1}{7}$ aus unserer Landeskirchensteuerkasse bewilligt werden solle.

(64.) Der Kirchentag hat über **die Zehrungsgelder zu den Propsteitagen** folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit verkündet wird.

Die in § 22 der Verfassung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 S. 5) bewilligten Zehrungsgelder zum Propsteitage sind fortan aus den betreffenden Kirchenstellen (gegebenenfalls nach vorheriger Einholung der Genehmigung eines Ritterschaftlichen Patronats) in Goldmark zu zahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit einzelner Kirchenstellen sind die in Betracht kommenden Beträge von den Propsten dem Oberkirchenrat zusammengestellt zu übergeben und werden dann vom Oberkirchenrat aus der Landeskirchensteuerkasse den Propsten in einer Summe zugestellt zur Verteilung an die Empfangsberechtigten.

(65.) Der Kirchentag hat über die **Änderung der kirchlichen Formulare** folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit verkündet wird.

1. **Im Taufformular B**, S. 13, Zeile 10: Streichung der Worte „und in dem es entsagen soll dem Teufel und allen seinen Werken und allem seinem Wesen.“
2. **Im Konfirmationsformular**, S. 26, Frage 2: „Wollt ihr“, statt: „Gelobt ihr, zu“. Antwort: „ja, ich will“.
3. **Im Begräbnisformular**, S. 47 unter III (Feier am Grabe): Hinter den Worten: „Staub zum Staube“ soll es nach einem Punkt weiter heißen: Auch an diesem Grabe bezeugt die Kirche den Ernst der Ewigkeit, die Auferstehung aller Menschen zum Gericht und die Hoffnung aller Gläubigen auf die Seligkeit durch unsern Herrn Jesus Christus, welcher unsern nichtigen Leib u. s. w.“

Ferner hat bei Selbstmördern, falls eine kirchliche Beerdigung zulässig ist, die Begräbnisformel zu beginnen: „Nachdem unser lieber Bruder (unsere liebe Schwester) N.N. aus diesem Leben in die Ewigkeit abgeschieden ist, befehlen wir“ u. s. w.

(66.) Der Kirchentag hat über **die Höhe der Kirchensteuern** beschlossen, daß im Jahre 1925 10 pCt. Zuschlag zur Reichseinkommensteuer erhoben werden sollen.

(67.) Der Kirchentag hat den Kirchentagsvorstand und den Oberkirchenrat ermächtigt, **das Kirchensteuergesetz** zu erlassen, welches zur Fortsetzung des Kirchensteuergesetzes im Kirchl. Amtsblatt Nr. 17 S. 96 betreffend die nicht rollenmäßig veranlagten Gehalts- und Lohnempfänger für die Kirchensteuer des Jahres 1924 sich vernotwendigt.

(68.) Der Kirchentag hat nachträglich **die Zuschüsse** genehmigt, die der Oberkirchenrat aus der Landeskirchensteuercasse zu Pfarrbesoldungen genommen hat.

(69.) Der Kirchentagsvorstand hat sich in seiner Sitzung vom 24. April 1924 bei **Zuschüssen an bedürftige Kirchentassen** aus der Landeskirchensteuercasse seine Zustimmung vorbehalten. Die Anträge gehen an den Oberkirchenrat.

II. Abteilung:

(132.) Betreffend den **Pressedirektor** werden die Herren Pastoren vom Oberkirchenrat hierdurch ersucht

1. alle irgendwie geeignete Berichte über kirchliche Ereignisse und Feiern, z. B. Vereins- oder Gedenkfeiern, auch etwaige kirchliche Aufsätze und Leitartikel, nicht nur ihrer Ortszeitung sondern zur weiteren Verbreitung auch dem Pressedirektor zuzustellen.
2. von jedem erscheinenden Gemeindeblatt dem Pressedirektor ein Stück zuzusenden für das von ihm begründete Archiv des mecklenburgischen evangelischen Schrifttums.

Augenblicklich ist der Wohnort des Pressedirektors noch Gehlsdorf bei Rostock.

Zu Nr. 2 benutzt der Oberkirchenrat die Gelegenheit, den Herren Pröpsten dringlich anzuempfehlen, für Einführung von Gemeindeblättern in ihrer Propstei zu sorgen. Leicht gangbar und viel erreichbar, darum wahrhaft vorbildlich ist der im Lande Rakeburg beschrittene Weg. Dort wird in Schönberg ein gemeinsames Gemeindeblatt gedruckt für alle Gemeinden des Landes mit 3 gleichlautenden Seiten und einer 4. vom betreffenden Gemeindepastor auszufüllenden. Die Herren Pröpste werden herzlich gebeten, den gleichen Weg zu beschreiten.

(133.) Bezüglich der **Organisten und Küster** führt der Oberkirchenrat aus, daß die §§ 1 und 6 des neuen Gesetzes so zu verstehen sind, daß schon jetzt für das Jahr Michaelis 1923/24 die 100 Goldmark zu zahlen sind.

Ferner ergänzt der Oberkirchenrat das Muster des mit dem Organisten abzuschließenden Vertrages (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 S. 60) in folgenden beiden Punkten:

1. Der § 3 erhält folgenden neuen Zusatz: Dem Organisten ist am Anfang jeden Vierteljahres der Gottesdienstplan für das Vierteljahr zur Abschrift zugänglich zu machen. Der Pastor muß sich Änderungen vorbehalten. Die Änderungen sind dem Organisten baldmöglichst mitzuteilen.
2. Der § 9 erhält folgenden, bisher schon unausgesprochen gültigen Zusatz: Eine Pension wird nicht gewährt.

(134). Der Deutsche Evangelische Kirchentag in Bethel-Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1924 **eine stärkere Heranziehung der Frau zum kirchlichen Gemeindeleben** dringend empfohlen. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß wünscht darüber statistisches Material. Die Herrn Pastoren wollen auf der bevorstehenden Herbstsynode ihrem Herrn Propst schriftlich mitteilen, wieviele Frauen in ihren Kirchengemeinderäten sitzen. Die Herrn Pröpste wollen dann dem Oberkirchenrat nur die Gesamtzahl der Kirchengemeinderäte und die Gesamtzahl der Frauen in ihnen berichten.

(135). Die Herren Pastoren werden ersucht, dem ernstlich entgegenzuwirken, daß **die Konfirmanden** nicht regelmäßig zur Kirche gehen. Es empfiehlt sich, einen diesbezüglichen Beschluß des Kirchengemeinderats herbeizuführen.

(136). Es soll im letzten Vierteljahr 1924 **eine Kirchentollekte für den Landesverband der Evangelischen Jungmännervereine beider Mecklenburg** gehalten werden. Die Erträge gehen an die Herren Pröpste und durch diese an das Konto Nr. 118796 des Kammerherrn von Engel hier selbst bei der Meckl. Depositen- und Wechselbank unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat bis zum 15. Dezember 1924.

III. Abteilung:

1. Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Rio de Janeiro erläßt eine **dringende Warnung gegen Auswanderung nach Brasilien!** Großes Auswandererelend! Es treffen jetzt wöchentlich etwa 1500 Deutsche dort ein! Empfehlenswert zum Verteilen an Auswandererlustige ist das gut über die ausländischen Verhältnisse unterrichtende Buch: „Der Heimat treu“, herausgegeben vom Ev. Volksbund für Württemberg, Stuttgart, 81 S.

2. Der **Bethlehems-Kalender** 1925 ist erschienen. 50 Pf. Zu beziehen vom Stift Bethlehem-Ludwiglust. Herzlich empfohlen.

3. Das Ministerium hat angeordnet, daß gelegentlich des Reformationsfestes in allen Schulen des Landes, soweit dies noch nicht geschehen ist, des **400 jähr. Jubiläums** unseres evangelischen Gesangbuches zu gedenken ist.

4. Im Anschluß an die kürzlich in Schwerin gewesene kirchliche Konferenz, auf der Landesbischof D. Dr. Behm-Schwerin einen Vortrag hielt über den „sozialen Beruf der Kirche“ ist ein **„Sozialer Ausschuß“** gegründet worden unter Vorsitz des Professor D. Büchsele-Rostock. Der Oberkirchenrat hat den Pastor prim. Glorius aus Neubrandenburg berufen, als Vertreter der Meckl.-Strelitzer Landeskirche diesem „Sozialen Ausschuß“ beizutreten. Anfragen betr. Arbeit des „Sozialen Ausschusses“ sind zu richten an den Pressedirektor Pastor Albrecht, Gehlsdorf bei Rostock.

5. **Evangelische Woche**, verbunden mit der **Landeskirchlichen Konferenz**, in Neustrelitz vom 29. September bis 3. Oktober. Siehe Tageszeitung.

6. Der Predigtamtskandidat **Wolfgang Föllsch**, Hilfsprediger in Kublank, ist zum 1. Juli bis auf Weiteres als Hilfsprediger nach Neubrandenburg abgeordnet worden.

7. Der Kandidat der Theologie **Gerhard Föllsch** aus Friedland bestand am 22. September das 2. theologische Examen.

Neustrelitz, den 22. September 1924.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.